

## Tit. 6.2 RdSchr. 11a

### Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

---

## Tit. 6 – Bezieher von Versorgungsbezügen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 11a

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 6.2 RdSchr. 11a – Meldepflichten der Zahlstelle von Versorgungsbezügen

(1) Die Zahlstelle von Versorgungsbezügen ist nach § 202 Abs. 1 SGB V dazu verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse u. a. die Veränderungen des Versorgungsbezugs unverzüglich mitzuteilen. Diese Meldeverpflichtung der Zahlstellen besteht sowohl für krankenversicherungspflichtige als auch für freiwillig versicherte Versorgungsbezieher und gilt unabhängig von der Durchführung des Sozialausgleichs.

(2) Die Krankenkassen haben in der Vergangenheit auf die Abgabe dieser Veränderungsmeldung verzichten können, wenn sie beitragsrechtlich nicht erforderlich gewesen ist. Für die hiervon betroffenen Mitglieder dürfte den Krankenkassen der aktuelle Zahlbetrag des Versorgungsbezuges nicht vorliegen. Infolge der Einführung des Sozialausgleichs ist die Angabe über jegliche Veränderung des Versorgungsbezugs gegenüber der Krankenkasse nunmehr jedoch relevant, damit die Krankenkasse der Zahlstelle das vom 1. 1. 2012 an maßgebende Berechnungsverfahren mitteilen kann. Vor diesem Hintergrund sind von den Zahlstellen der zuständigen Krankenkasse Änderungen des Versorgungsbezuges stets zu melden.

(3) Die verfahrenstechnischen Einzelheiten sind der "Verfahrensbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren ( ZMV )" sowie der "Datensatzbeschreibung zum maschinell unterstützten Zahlstellen-Meldeverfahren einschließlich Fehlerprüfung" zu entnehmen.